Bisherige Satzung	Neufassung
* Satzung des **VfL von 1920 Fredenbeck e.V.** * In dieser Satzung wird aus Vereinfachungsgründen auf die weibliche Schreibweise verzichtet. Allgemeine Bestimmungen **§ 1** **Name und Sitz** Der Verein trägt den Namen "**V**erein **f**ür **L**eibesübungen von 1920 Fredenbeck e. V." und hat seinen Sitz in Fredenbeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen und ist entstanden aus dem "Männer-Turnverein Klein Fredenbeck und Umgebung". Gründungstag ist der 10.09.1920.	* Satzung des **VfL von 1920 Fredenbeck e.V.** * In dieser Satzung wird aus Vereinfachungsgründen auf die weibliche Schreibweise verzichtet. Allgemeine Bestimmungen **§ 1** **Name und Sitz** Der Verein trägt den Namen "**V**erein **f**ür **L**eibesübungen von 1920 Fredenbeck e. V." und hat seinen Sitz in Fredenbeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen und ist entstanden aus dem "Männer-Turnverein Klein Fredenbeck und Umgebung". Gründungstag ist der 10.09.1920.
§ 2 **Zweck des Vereins** Zweck des Vereins ist es, Leibesübungen aller Art zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	**§ 2** **Zweck des Vereins** **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.** **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch** **- Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensports;**

	- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes **- die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen** **- die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen** **- die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen** **- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften** **- Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit** **- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.** **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.** **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach § 3 Nr. 26 EstG und nach § 3 Nr. 26a EstG sind möglich.** **Der Verein ist politisch neutral. Er ist politisch, konfessionell und ethnisch**

	neutral.
§ 3 **Mitgliedschaft in anderen Organisationen** Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände. Der Verein regelt im Einklang mit den anderen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	**§ 3** **Mitgliedschaft in anderen Organisationen** **Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Stade und den weiteren Organisationen des DOSB, insbesondere den Landesfachverbänden. Er ist an deren Satzungen gebunden.** **Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben den Eintritt des Vereins in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.**
§ 4 **Rechtsgrundlage** Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie den Satzungen der Fachverbände geregelt	**§ 4** **Rechtsgrundlage** Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie den Satzungen der Fachverbände geregelt
§ 5 **Gliederung des Vereins** Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig	**§ 5** **Gliederung des Vereins** Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

vielen Abteilungen Sport treiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Mitgliedschaft	
§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**	**§ 6** **Erwerb der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.	Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.
§ 7 **Ehrungen**	**§ 7** **Ehrungen**
a) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes	**a)** Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben,

durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. **b)** Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit einer Verdienstnadel ausgezeichnet werden. **c)** Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit die Silberne Ehrennadel und nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit die Goldene Ehrennadel verliehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der **Mitgliederversammlung** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. **b)** Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit einer Verdienstnadel ausgezeichnet werden. **c)** Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit die Silberne Ehrennadel und nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit die Goldene Ehrennadel verliehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
§ 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt: **a)** durch Austritt mittels " Eingeschriebenen Brief " unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende oder durch Tod. **b)** durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.	**§ 8** **Erlöschen der Mitgliedschaft** **Die Mitgliedschaft erlischt:** **a) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.** **b)** durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 **Ausschließungsgründe** Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen: **a)** wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden; **b)** wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt; **c)** wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betreffenden mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.	**§ 9** **Ausschließungsgründe** Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen: **a)** wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden; **b)** wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt; **c)** wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betreffenden mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder **§ 10** **Rechte der Mitglieder** Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt: **a)** durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt; **b)** die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen; **c)** an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben; **d)** vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.	**Rechte und Pflichten der Mitglieder** **§ 10** **Rechte der Mitglieder** Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt: **a)** durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt; **b)** die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen; **c)** an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
§ 11 **Pflichten der Mitglieder** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet: **a)** die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit der deren Sportart ausübt, sowie auch die	**§ 11** **Pflichten der Mitglieder** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet: **a) die durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgesetzten**

Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen; **b)** nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; **c)** die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten; **d)** an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat; **e)** in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der Fachverbände, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen und der Fachverbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.	**Mitgliederbeiträge zu entrichten. Bei Minderjährigen haften deren gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner neben dem Mitglied.** **Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge durch Beschlussfassung des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.** b) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit der deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen **und die Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Übungsleiter zu befolgen;** **c)** nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; **d)** an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat; **e)** an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat; **f)** in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der Fachverbände, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen und der Fachverbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. **g) Änderungen der Wohnanschrift**

§ 12 **Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: **a)** die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung; **b)** der Vorstand, **c)** der Ehrenrat. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Mitgliederversammlung** **§ 13**	**dem Verein mitzuteilen.** **§ 12** **Organe des Vereins** **Organe des Vereines sind:** **a) die Mitgliederversammlung** **b)** der Vorstand, **c)** der Ehrenrat. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. **Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereines beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, sonstigen Vertragsinhalten und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung und Honorierung an Dritte vergeben.** **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

Zusammentreten und Vorsitz Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im I. Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, durch Aushang im Vereinslokal „Niedersachsenschänke“ in der Schwingestrasse 33 unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.	**Mitgliederversammlung** **§ 13** **Zusammentreten und Vorsitz** Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im I. Quartal als sogenannte **Mitgliederversammlung** zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. **Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand in Textform (durch Aushang am Vereinsheim in 21717 Fredenbeck, Am Raakamp 5, per E-Mail oder Brief).** **Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitglieder-versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.** **Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand satzungsgemäß einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der stimmenberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen und des Zweckes beantragen. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand**

	einberufen werden. **Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter und falls auch dieser verhindert ist, der 2. Stellvertreter bzw., wenn auch dieser verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstandes.** **Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen einer virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines ist unzulässig.**
§ 14 **Aufgaben** Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt besonders: **a)** Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder; **b)** Wahl des erweiterten Vorstandes § 16 Absatz II	**§ 14** **Aufgaben** Der **Mitgliederversammlung** steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt besonders:

c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates; **d)** Wahl von mindestens drei Kassenprüfern; **e)** Ernennung von Ehrenmitgliedern; **f)** Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. **g)** Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung. **§ 15** **Tagesordnung** Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen: **a)** Feststellen der Stimmberechtigten; **b)** Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer; **c)** Beschlussfassung über die Entlastung; **d)** Neuwahlen; **e)** besondere Anträge. **§ 16**	**a)** Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder; **b)** Wahl des erweiterten Vorstandes § 16 Absatz II **c)** Wahl der Mitglieder des Ehrenrates; **d)** Wahl von mindestens drei Kassenprüfern; **e)** Ernennung von Ehrenmitgliedern; **f)** Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. **g)** Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung. **§ 15** **Tagesordnung** Die Tagesordnung einer **Mitgliederversammlung** muss mindestens folgende Punkte umfassen: **a)** Feststellen der Stimmberechtigten; **b)** Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer; **c)** Beschlussfassung über die Entlastung; **d)** Neuwahlen; **e)** besondere Anträge.

Vereinsvorstand	§ 16 Vereinsvorstand
I. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus: a) 1. Vorsitzender b) 1. Stellvertreter c) 2. Stellvertreter d) Schatzmeister e) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit	I. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus: a) 1. Vorsitzender b) 1. Stellvertreter c) 2. Stellvertreter **d) 3. Stellvertreter** **e) Schatzmeister** **f) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit**
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden die Vorstandsmitglieder **a), c), e)**, in den Jahren mit den **geraden** Jahreszahlen und die Vorstandsmitglieder b) und d) in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen gewählt.	Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden die Vorstandsmitglieder **a), c), e)**, in den Jahren mit den **geraden** Jahreszahlen und die Vorstandsmitglieder b) d**)** und **f**) in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen gewählt.
II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem in der Geschäftsordnung genannten Fachwarten.	II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem in der Geschäftsordnung genannten Fachwarten.
Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.	Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der **Mitgliederversammlung** für 2 Jahre gewählt.
Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder die Stellvertreter gemeinsam.	Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist unbegrenzt zulässig. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist**

§ 17 **Pflichten und Rechte des Vorstandes** A) Aufgaben des Gesamtvorstandes; Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane das verwaiste Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung **kommissarisch** durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. B) Aufgaben der einzelnen Mitglieder; 1. Der <u>1. Vorsitzende</u> vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein,	**der 1. Vorsitzende allein oder von den 1. bis 3. Stellvertretern 2 von ihnen gemeinsam handelnd.** **§ 17** **Pflichten und Rechte des Vorstandes** A) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane das verwaiste Amt bis zur nächsten **Mitgliederversammlung kommissarisch** durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Verein kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Zusatzbeiträge von Abteilungsmitgliedern für einzelne Abteilungen erheben. B) Aufgaben des erweiterten Vorstandes; Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand C) Aufgaben der einzelnen Mitglieder;

beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. 2. Im Innenverhältnis gilt: Die Stellvertreter vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Wenn ein Stellvertreterposten für den 1. Vorsitzenden auf einer Jahreshauptversammlung nicht besetzt werden kann, vertritt ein Stellvertreter mit dem Schatzmeister gemeinsam den 1. Vorsitzenden. 3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt mit dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit Einblick in die Kassenbelege, Bankbelege und die betriebswirtschaftlichen Auswertungen nehmen. 4. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Bekanntmachung des Vereinsprogramms, den Aufbau der Vermarktungsgrundsätze, für das Erscheinungsbild des Vereins, für die interne und externe Kommunikation. Weitere Aufgaben	1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. 2. Im Innenverhältnis gilt: Die Stellvertreter vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Wenn ein Stellvertreterposten für den 1. Vorsitzenden auf einer **Mitgliederversammlung** nicht besetzt werden kann, vertritt ein Stellvertreter mit dem Schatzmeister gemeinsam den 1. Vorsitzenden. 3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt mit dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit Einblick in die Kassenbelege, Bankbelege und die betriebswirtschaftlichen Auswertungen nehmen. 4. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Bekanntmachung des Vereinsprogramms, den Aufbau

werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

5. Die Fachwarte (Mitglieder des erweiterten Vorstandes) bearbeiten sämtliche Angelegenheiten ihres Fachs. Sie haben das Recht, auf Antrag an einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Das Stimmrecht kann vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden, jedoch tritt der gesamte erweiterte Vorstand mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

der Vermarktungsgrundsätze, für das Erscheinungsbild des Vereins, für die interne und externe Kommunikation. Weitere Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

5. Die Fachwarte (Mitglieder des erweiterten Vorstandes) bearbeiten sämtliche Angelegenheiten ihres Fachs. Sie haben das Recht, auf Antrag an einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Das Stimmrecht kann vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden, jedoch tritt der gesamte erweiterte Vorstand mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der **Mitgliederversammlung** auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen: **a)** Verwarnung **b)** Verweis **c)** Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung **d)** Ausschluss von Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten **e)** Ausschluss aus dem Verein Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der im § 9 genannten Berufung.	eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen: **a)** Verwarnung **b)** Verweis **c)** Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung **d)** Ausschluss von Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten **e)** Ausschluss aus dem Verein Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der im § 9 genannten Berufung.
§ 20 **Kassenprüfer** Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre in wechselndem Rhythmus gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres gemeinsam die Kasse zu prüfen und das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.	**§ 20** **Kassenprüfer** Die Kassenprüfer werden von der **Mitgliederversammlung** auf jeweils zwei Jahre in wechselndem Rhythmus gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres gemeinsam die Kasse zu prüfen und das Ergebnis in einem Protokoll

Sie sind berechtigt, zweimal im Jahr unvermutet eine bis ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der wiederum hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.	festzuhalten und hierüber in der **Mitgliederversammlung** zu berichten. Sie sind berechtigt, zweimal im Jahr unvermutet eine bis ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der wiederum hierüber in der **Mitgliederversammlung** berichtet.
Allgemeine Schlussbestimmungen **§ 21** **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**	**Allgemeine Schlussbestimmungen** **§ 21** **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**
Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag aus der Versammlung wird eine geheime Abstimmung zugelassen. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.	Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag aus der Versammlung wird eine geheime Abstimmung zugelassen. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge

§ 22 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins** Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. **§ 23** **Vermögen des Vereins** Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fredenbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. **§ 24** **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem	und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. **§ 22** **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins** Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. **§ 23** **Vermögen des Vereins** Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fredenbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. **§ 24**

Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Stade. VfL von 1920 Fredenbeck e.V.	**Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Stade. VfL von 1920 Fredenbeck e.V.